

Prüfungen am FB Architektur und Bauingenieurwesen



Eine Handreichung für Studierende

Stand: Juni 2024

Abkürzungsverzeichnis

- ABPO = Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung
- BBPO = Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung
- CP = Credit Point (Workload)
- FAB = Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
- HSRM = Hochschule RheinMain
- PAU = Prüfungsausschuss
- PL = Prüfungsleistung
- PO = Prüfungsordnung
- RPO = Rahmenprüfungsordnung
- SL = Studienleistung
- VL = Vorleistung

Überblick

1. [Vorwort und Rechtlicher Hinweis](#)
2. [Grundlegende Fragen](#)
3. [Allgemeines zu Prüfungen](#)
4. [Anmeldung zur Prüfung](#)
5. [Abmeldung / Rücktritt](#)
6. [Nichtbestehen, Versäumnis, Fristverlängerung, Täuschung](#)
7. [Prüfung wiederholen](#)
8. [Klausureinsicht / Akteneinsicht](#)
9. [Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten](#)
10. [Abschlussarbeiten](#)
11. [Ansprechpartner:innen](#)
12. [Besonderheiten der Studiengänge](#)

1. Vorwort und Rechtlicher Hinweis

Liebe Studierende des FB Architektur und Bauingenieurwesen (FAB),

Die Informationen rund um das wichtige Thema „Prüfungen“ sollen Sie dabei unterstützen, möglichst gut und erfolgreich durch Ihre Prüfungen zu kommen.

Die Handreichung stellt überwiegend Informationen zur Verfügung, die für alle Studiengänge des Fachbereichs relevant sind. Auf Besonderheiten einzelner Studiengänge gehen wir nicht bzw. nur in Form von Links auf die Studiengangs-Webseiten ein. **Bitte berücksichtigen Sie deshalb, dass nicht alle Aspekte in allen Studiengängen gleich geregelt sind und beachten Sie immer die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung (BBPO) Ihres jeweiligen Studiengangs.**

Die Verweise auf die Allgemeinen Bestimmungen zur Prüfungsordnungen (ABPO) beziehen sich auf die Ausgaben von 2017 und 2013 sowie auf die Rahmenprüfungsordnung (RPO) auf die Ausgabe von 2024.

Die Inhalte sind mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass wir keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit geben können. Eine rechtliche Berufung auf dieses Dokument ist deshalb nicht möglich! Diese ist nur in Bezug auf offizielle prüfungsrechtliche Veröffentlichungen gegeben. Dazu gehören z. B. die ABPO und BBPO oder Beschlüsse von Prüfungsausschüssen.

Ihr Dekanat FAB

2. GRUNDLEGENDE FRAGEN

- I. Studiengänge am FB Architektur und Bauingenieurwesen
(mit Links auf Prüfungsordnung und Modulhandbuch)
 - a. Übersicht der Bachelor-Studiengänge
 - b. Übersicht der Master-Studiengänge
- II. Während des Semesters

2. Grundlegende Fragen

I.a. Studiengänge am FB Architektur und Bauingenieurwesen

Übersicht der Bachelor-Studiengänge

mit Links auf Prüfungsordnung (PO) und Modulhandbuch

Studiengang	PO	Modulhandbuch
Architektur (B.Sc.)	PO 2020: PDF PO 2015: PDF	PDF PDF
Bauingenieurwesen (B.Eng.)	PO 2018: PDF	
Baukulturerbe (B.Sc.)	PO 2016: PDF	PDF
Immobilienmanagement (B.Eng.)	PO 2020: PDF	PDF
Mobilitätsmanagement (B.Eng.)	PO 2023: PDF PO 2016: PDF	PDF

Hinweis: Verlinkung der Studiengänge auf die jeweilige Website → Einstieg Prüfungsangelegenheiten

2. Grundlegende Fragen

I.b. Studiengänge am FB Architektur und Bauingenieurwesen

Übersicht der Master-Studiengänge

mit Links auf Prüfungsordnung (PO) und Modulhandbuch

Studiengang	PO	Modulhandbuch
Architektur Bauen mit Bestand (M.Sc.)	PO 2020: PDF PO 2014: PDF	PDF Pflichtmodule PDF Wahlmodule
Baukulturerbe Bauen mit Bestand (M.Sc.)	PO 2020: PDF	PDF
Konstruktiver Ingenieurbau/Baumanagement (M.Eng.)	PO 2018: PDF PO 2010: PDF	PDF
Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (M.Eng.)	PO 2017: PDF	PDF
Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (M.Eng.) (berufsbegl.)	PO 2017: PDF	PDF
Neu seit WS 2022/2023: Nachhaltige Mobilität (M.Eng.)	PO 2022: PDF	PDF
Neu seit WS 2023/2024: Real Estate (M.Sc.)	PO 2022: PDF	PDF

2. Grundlegende Fragen

II.a. Während des Semesters

Welche Lehrveranstaltungen muss bzw. kann ich besuchen?

Das ist in der Anlage „Curriculum“ der Prüfungsordnung (PO) geregelt.

Pflichtmodule müssen Sie besuchen, um erfolgreich für den Abschluss Ihres Studiums zu bestehen.

Wahlpflichtmodule müssen ebenfalls verpflichtend belegt werden, Sie haben dabei aber i. d. R. die Auswahl aus mehreren Modulen.

(Regelungen zur Auswahl von Modulen: siehe jeweilige PO Ihres Studiengangs)

Wahlmodule sind freiwillige Zusatzleistungen, deren Credit Points (CPs = Workload) nicht bei den für den Abschluss erforderlichen CPs mitgezählt werden.

Bitte beachten: Die Regelungen, z. B. auch zur Möglichkeit von Modulwechseln, sind von Studiengang zu Studiengang unterschiedlich. Informieren Sie sich in Ihrer PO.

Die für Sie zuständige PO finden Sie hier:

[BBPO](#) und [Zulassungssatzungen des FAB \(Fachbereich Architektur & Bauingenieurwesen\)](#) oder auf der Website Ihres Studiengangs unter dem Einstieg **Prüfungsangelegenheiten**.

2. Grundlegende Fragen

II.b. Während des Semesters

In welchem Semester muss ich eine Lehrveranstaltung besuchen?

Die Angabe des vorgeschriebenen oder empfohlenen Fachsemesters steht im Curriculum in der Spalte Fachsemester.

Was sind Inhalte der Module und der Lehrveranstaltungen?

Die Inhalte von Modulen und Lehrveranstaltungen sind mit weiteren wichtigen Infos wie CPs, Kompetenzen etc. im Modulhandbuch beschrieben.

TIPP: Das für Sie zuständige Modulhandbuch finden Sie i. d. R. auf der Webseite Ihres Studiengangs unter dem Einstieg **Studienverlauf**.

Oder Sie nutzen die Links auf die Modulhandbücher auf den Folien 5 und 6:

[Bachelor-Studiengänge](#)

[Master-Studiengänge](#)

3. ALLGEMEINES ZU PRÜFUNGEN

- I. Fragen im Vorfeld
- II. Leistungsarten
- III. Fortschrittsregelungen, Voraussetzungen und Vorleistungen
- IV. Prüfungsformen
- V. Prüfungstermine
- VI. a. Anerkennung von Leistungen
b. Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland
- VII. Nachteilsausgleich
- VIII. Wechsel der Prüfungsordnung

3. Allgemeines zu Prüfungen

I. Fragen im Vorfeld

Warum sollte ich meine PO kennen?

PO bilden mit ihren verbindlichen Regelungen die rechtliche Grundlage für Prüfungen und sollen vor allem die Chancengleichheit gewährleisten. Für Studierende ergeben sich daraus bestimmte Rechte und Pflichten.

Sie sind eine wichtige Orientierungshilfe für das Studium. Sie regeln Inhalte, Anforderungen, Zeitpunkt und Verfahren der Prüfungen für einen bestimmten Studiengang.

Ein wichtiger Bestandteil der PO ist das Curriculum. Daraus geht u.a. hervor, welche Veranstaltung sinnvollerweise in welchem Fachsemester belegt werden sollte.

Welche Leistungsnachweise / Prüfungen sind notwendig?

Das ist in der PO Ihres Studiengangs geregelt.

Siehe Links auf die POs auf den Folien 5 und 6:

[Bachelor-Studiengänge](#)

[Master-Studiengänge](#)

3. Allgemeines zu Prüfungen

II.a Leistungsarten

Welche Leistungsarten gibt es bei Prüfungen?

Prüfungen können in Form von Prüfungsleistungen (PL) oder Studienleistungen (SL) (*siehe nächste Folie*) erbracht werden.

PL

- Sind i. d. R. ergebnisorientierte Prüfungsformate, die zum Abschluss einer Lerneinheit (d. h. in der Regel eines Moduls) nach Vorlesungsende stattfinden. In begründeten Fällen sind auch semesterbegleitende PL sinnvoll.
- Typische Prüfungsformen sind z. B. Klausuren und mündliche Prüfungen.
- Die Versuchszahl bei PL ist **auf drei Versuche begrenzt**. Nach dem 3. Nichtbestehen erfolgt die Zwangsexmatrikulation.
- Die Besonderen Bestimmungen können nach Fehlversuchen [Pflichtanmeldungen](#) (automatische Anmeldungen) vorsehen.
→ *in jeweiliger PO nachsehen*

3. Allgemeines zu Prüfungen

II.b Leistungsarten

Welche Leistungsarten gibt es bei Prüfungen?

SL

- sind i. d. R. prozessorientierte Prüfungsformate, die semesterbegleitend (i. d. R. vorlesungsbegleitend) stattfinden und den Lernfortschritt prüfen, dokumentieren und rückmelden.
- Typische Prüfungsformen sind z. B. Laborprotokolle, Kurztests, Projekte oder bewertete Hausaufgaben. Auch eine Hausarbeit kann u. U. eine SL sein.
- Für eine SL müssen Sie sich im Online-Service [HSRM COMPASS](#) anmelden.
- SL **können unbegrenzt wiederholt werden.**
- Es gibt keine Pflichtanmeldung nach Fehlversuchen.

3. Allgemeines zu Prüfungen

III.a. Fortschrittsregelungen, Voraussetzungen, Vorleistungen

Warum gibt es im Studienverlauf „Hürden“ wie Fortschrittsregelungen, Voraussetzungen und Vorleistungen?

Dadurch soll ein rascherer Studienfortschritt der Studierenden gefördert werden. Diese Maßnahmen sind auf begründete und sinnvolle Fälle und auf eine angemessene Zahl begrenzt. Sie können im Studienverlauf bzw. im Curriculum an verschiedenen Stellen eingesetzt sein.

Hinweis:

Die Zulassung zu einem Modul oder einer PL bzw. SL wird abgelehnt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen oder Vorleistungen (VL) noch nicht erfüllt sind.

1. Semesterweise Fortschrittsregelung

Im Studienverlauf sind an bestimmten Stellen Voraussetzungen definiert, die sich auf vorhergehende Studiensemester und/oder eine bestimmte Zahl an mindestens erreichten CPs beziehen.

Siehe BBPO

RPO 2024: § 17 (5) + (6); ABPO 2017: 4.1 (9) und 5.1 (4); ABPO 2013: 5.1

Beispiel aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Für die Zulassung zu Prüfungen von Modulen mit einer Semesterempfehlung ab dem vierten Fachsemester ist der erfolgreiche Abschluss der Module aus dem ersten Fachsemester erforderlich. (BBPO Ziffer 4.1.1(4) Nr. 4)

3. Allgemeines zu Prüfungen

III.b. Fortschrittsregelungen, Voraussetzungen, Vorleistungen

2. Voraussetzungen (innerhalb eines Moduls)

Innerhalb eines Moduls können didaktisch sinnvolle Voraussetzungen für den Erwerb einzelner PL gefordert werden, z. B. wenn diese inhaltlich aufeinander aufbauen.

(Beispiel: Laborpraktikum und abschließende Klausur)

Im zur PO gehörenden Curriculum ist in der Spalte „formale Voraussetzungen“ (fV) bei der betreffenden PL ein „ja“ hinterlegt. Die konkreten Voraussetzungen sind entweder als Fußnote im Curriculum oder in der PO benannt.

Siehe RPO 2024: § 17 (5); ABPO 2017: 4.1 (9) und 5.1 (4); ABPO 2013: 5.1

Beispiel aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Soweit Module zusätzlich zu einer PL auch SL vorsehen, ist der erfolgreiche Abschluss der SL für die Zulassung zu der PL erforderlich. (BBPO Ziffer 4.1.1(4) Nr. 4)

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
Mathematik (siehe Fußnote 1)	5	5	1.		—		
Mathematik	3	3	1.	V	PL	K	Ja
Mathematik (Übung)	2	2	1.	Ü	SL	[MET]	

3. Allgemeines zu Prüfungen

III.c. Fortschrittsregelungen, Voraussetzungen, Vorleistungen

3. Vorleistungen (innerhalb einer Modulprüfung)

Wird innerhalb einer Modulprüfung (auf Modulebene) eine Voraussetzung für die Teilnahme an der PL definiert (z. B. bewertete Hausaufgaben oder Kurztests in lernintensiven technischen oder mathematischen Veranstaltungen), kann dies über eine semesterbegleitende VL erfolgen.

Die VL soll den Lernfortschritt der Studierenden erfassen und auf die abschließende PL vorbereiten. VL sind üblicherweise nicht differenziert bewertet.

Die VL wird im Curriculum in der Spalte „Prüfungsformen“ mit dem Zusatz „(VL)“ aufgeführt oder als Fußnote beschrieben.

Beispiel aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
Statik ebener Stabtragwerke (siehe Fußnote 1)	5	4	4.		PL	HÜ u. K o. HÜ u. mP	Ja
Statik ebener Stabtragwerke	5	4	4.	V + Ü			

Fußnote 1:

***VL:** Für die Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Hausaufgabenüberprüfung erforderlich.*

3. Allgemeines zu Prüfungen

IV. Prüfungsformen

Warum gibt es verschiedene Prüfungsformen?

Prüfungen werden an der jeweiligen Lehrveranstaltung und den ihr zugrunde liegenden Kompetenzerwartungen (Lernzielen) ausgerichtet. Es wird eine Prüfungsform gewählt, mit der die Erreichung der Lernergebnisse und der entwickelten Fähigkeiten am besten beurteilt werden kann. Dabei können nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch Lern- und Methodenkompetenzen sowie Sozial- und Selbstkompetenzen geprüft werden.

Hier einige Beispiele für Prüfungsformen:

mündliche Prüfungen, Klausuren bzw. E-Klausuren, Hausarbeiten/Ausarbeitungen, Referate/Präsentationen, bewertete Hausaufgaben, Portfolios etc.

Beschreibungen zu den Prüfungsformen finden Sie in den ABPO unter Ziffer 4.2 und in der RPO unter § 19 ff. Weitere Prüfungsformen können in den BBPO geregelt und definiert werden.

Welche Prüfungsform für ein Modul oder eine Lehrveranstaltung vorgesehen ist, ist im Curriculum oder im Modulhandbuch Ihres Studiengangs ersichtlich.

Es gibt auch Module, in denen verschiedene Prüfungsformen möglich sind. Dann gibt der Prüfungsausschuss (PAU) zu Semesterbeginn die jeweilige Form der stattfindenden Prüfung studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang im Schaukasten des jeweiligen Studiengangs, im elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden FAB oder über das Portal der HSRM unter dem jeweiligen Studiengang bekannt. [Zurück zum Überblick](#) 17

3. Allgemeines zu Prüfungen

V. Prüfungstermine

Wann finden Prüfungen statt?

Die allgemeinen **Vorlesungs- und Prüfungszeiträume** für alle Studiengänge werden zu Beginn eines Semesters auf der FAB-Webseite und beim jeweiligen Studiengang veröffentlicht.

Prüfungstermine werden in der Regel in den ersten Wochen des Semesters, spätestens aber zwei Wochen vor einer Prüfung studiengangsöffentlich durch elektronischen Aushang auf der Internetseite des FAB, den Internetseiten des Studiengangs oder über Stud.IP unter dem jeweiligen Studiengang bekanntgegeben.

3. Allgemeines zu Prüfungen

VI.a Anerkennung von Leistungen

Wie kann ich mir Leistungen anerkennen lassen, die ich an einer anderen Hochschule, in einem anderen Studiengang der HSRM oder bei einem Auslandssemester erbracht habe?

Anerkennungsverfahren laufen an der HSRM über das **Webtool Komma**.
Hier finden Sie einen **Leitfaden** zur Nutzung von Komma für Studierende: [Link](#)

Allgemeine Infos zur Anerkennung von Leistungen finden Sie auf der HSRM-Webseite unter Studium → Studienorganisation → [Anerkennung von Leistungen](#) und auf der externen Webseite [AN!](#)

Es ist empfehlenswert, die:den für Sie zuständige:n **Anerkennungsbeauftragte:n** vorab für ein Gespräch zu kontaktieren. Sie finden diese:n i. d. R. auf der Webseite Ihres Studiengangs unter Kontakt → Gremien und Beauftragte (oft in Personalunion mit dem PAU-Vorsitz).

Für die Anrechnung von **Leistungen aus dem Ausland**: *siehe nächste Folie*

3. Allgemeines zu Prüfungen

VI.b Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland

Was muss ich bei der Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland beachten?

Um eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sicherzustellen, wenden Sie sich bitte in jedem Fall **im Vorfeld Ihres Auslandsaufenthalts** an das [Büro für Internationales am FAB](#) und den Anerkennungsbeauftragten Ihres Studiengangs. Legen Sie eine möglichst detaillierte Kursbeschreibung (Lehrinhalte und -umfang, CP, Literaturliste etc.) und eine Vorschlagsliste vor, welche Kurse Sie dafür gern anerkannt hätten, und tragen Sie dies in Ihrem [Learning Agreement](#) ein. Die:der Anerkennungsbeauftragte unterschreibt am Ende das fertige Learning Agreement.

3. Allgemeines zu Prüfungen

VII. Nachteilsausgleich

Gibt es einen Ausgleich für Beeinträchtigungen, die mir die Teilnahme an einer Prüfung erschweren?

An der HSRM ist der Nachteilsausgleich in den PO geregelt. (RPO 2024: § 41; ABPO 2017: 4.3; ABPO 2013: 4.1.4)

Studierende, denen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit oder aufgrund einer [Schwangerschaft](#) die Ableistung einer Prüfung nicht oder nur erschwert möglich ist, wird ein Nachteilsausgleich gewährt. Zu den möglichen Gründen gehören u. a. Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, chronisch-somatische oder psychische Erkrankungen, Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, Lese- und Rechtschreibschwäche, Autismus oder andere längerfristige Beeinträchtigungen.

Siehe auch Infos auf der HSRM-Webseite:

[Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen](#)

Was muss ich tun, um Beeinträchtigungen geltend zu machen?

Sie müssen einen schriftlichen Antrag beim zuständigen PAU einreichen ([zur Mustervorlage](#)).

Bitte beachten Sie, dass Sie als Anlage u. a. ein fachärztliches Attest benötigen, aus dem auch hervorgeht, welche möglichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit es gibt und wie der Ausgleich erfolgen kann.

Weitere Infos im [Merkblatt zum Nachteilsausgleich](#)



3. Allgemeines zu Prüfungen

VIII.a Wechsel der Prüfungsordnung

Warum gibt es von Zeit zu Zeit eine neue PO?

Um die Qualität des Studiums und die Aktualität der Studieninhalte und -formen zu sichern, wird jeder Studiengang alle acht Jahre grundlegend überprüft und weiterentwickelt („Reakkreditierung“). Dies ist in der Regel auch mit einer neuen PO verbunden.

Muss ich in die neue PO wechseln?

Die Entscheidung liegt bei Ihnen. Der Wechsel der PO kann für Sie interessant sein, kann aber in Einzelfällen auch einen Nachteil für Dauer, Inhalt und Abschluss bedeuten. Dies hängt auch von bisher erbrachten Leistungen ab - z. B. könnte ein bereits beständenes Modul in der neuen PO wegfallen. Sollten Sie nach Lektüre der Änderungen nicht sicher sein, welche Konsequenzen der Wechsel der PO in Ihrem konkreten Fall hätte, empfehlen wir ein Gespräch mit der Studienberatung oder der:dem PAU-Vorsitzenden.

Hinweis: Sobald PL und SL nach der alten PO nicht mehr angeboten werden, gibt es einen automatischen Umzug in die neue PO. (*siehe auch nächste Folie*)

Was muss ich tun, um in die neue PO zu wechseln?

Sie stellen einen Antrag auf Wechsel der PO bei dem für Sie zuständigen PAU. Ein Antragsformular finden Sie i. d. R. auf der Webseite Ihres Studiengangs.

3. Allgemeines zu Prüfungen

VIII.b Wechsel der Prüfungsordnung

Was passiert mit meinen bereits erbrachten Leistungen?

Bisher erbrachte Leistungen werden gemäß einer vom PAU erstellten **Äquivalenzliste** geprüft und – wenn zutreffend - anerkannt. Die Äquivalenzliste ist auf der Webseite Ihres Studiengangs veröffentlicht.

Was passiert mit meinen Fehlversuchen?

Fehlversuche von bereits angetretenen Leistungen nach der alten PO werden i.d.R. übernommen. Die Entscheidung darüber trifft der PAU.

(siehe RPO 2024: § 13 (2); ABPO 2017: Ziffer 2.3 (2); ABPO 2012: Ziffer 2.3 (5))

Ich möchte in der alten PO bleiben.

Wie lange werden Lehrangebot und PL und SL nach der alten PO noch angeboten?

Eine genaue Übersicht, wann Lehrveranstaltungen und PL und SL letztmalig angeboten werden, steht in der sog. **Übergangsregelung** zur neuen PO. Diese ist auf der Webseite Ihres Studiengangs oder unter den [Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs](#) zu finden.

Nach dem letztmaligen Lehrangebot werden PL und SL noch insgesamt fünf Mal angeboten. Dabei zählen die PL und SL des letztmaligen Lehrangebots mit.

Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der alten PO und Studierende werden automatisch in die neue PO übernommen.

Der PAU informiert die Betroffenen rechtzeitig darüber.

4. ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG

- I. COMPASS
- II. Automatische Anmeldung, Anmeldefristen zur Prüfung
- III. Anmeldebescheinigung, Notenlisten

4. Anmeldung zur Prüfung

I. COMPASS

Wo melde ich mich zu einer PL oder SL an?

COMPASS

Voraussetzung zur Teilnahme an einer PL oder SL ist die vorherige elektronische Anmeldung / Zulassung zur Prüfung über den Online-Service [HSRM COMPASS](#). Von dort haben Sie außerdem Zugriff auf Zulassungslisten, Notenspiegel sowie Ihre Sammelscheine.

Ohne Anmeldung ist keine Teilnahme an einer Prüfung möglich! Unbedingt Anmeldefristen beachten! (siehe auch nächste Folie)
Bitte zur Anmeldung möglichst kein Mobiltelefon verwenden!

Als Zugangsdaten sind der Nutzernamen und das Passwort des vom ITMZ an die Studierenden vergebenen HDS-Accounts zu verwenden.

Anleitungen zur Nutzung von COMPASS

- Videoanleitung
siehe Informationsportal des FAB auf Stud.IP unter [Informationen zum Semesterbeginn](#).
Hier der direkte [Link auf das Video](#)
Infos zum Thema Prüfungen beginnen ab Minute 24:45 Sekunden.



4. Anmeldung zur Prüfung

II. Anmeldefristen, Automatische (Pflicht-)Anmeldung

Bis wann muss ich mich zu einer Prüfung anmelden?

Die **Anmeldefristen** (= **Ausschlussfristen!**) für die Teilnahme an den PL und ggf. SL werden spätestens ab Vorlesungsbeginn, in Einzelfällen bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs, elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden FAB oder über das Portal der HSRM unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

Bitte achten Sie auf die für Ihren Studiengang gültigen Fristen.

TIPP:

Bitte gehen Sie sorgfältig vor, drucken Sie Ihre Prüfungsanmeldung aus und kontrollieren Sie diese, damit Sie für alle Fälle (z. B. bei einem Systemfehler) einen Nachweis haben!

Muss ich mich auch zu Wiederholungsprüfungen anmelden?

Die Anmeldung zu Prüfungen regelt die jeweilige PO Ihres Studiengangs. Es gibt Studiengänge, in denen Sie bei Zweit- und Drittversuchen **automatisch verpflichtend** angemeldet sind und andere, in denen Sie sich selbst erneut anmelden müssen.

Bitte achten Sie deshalb auf die für Ihren Studiengang gültigen Regelungen in der PO!

4. Anmeldung zur Prüfung

III. Anmeldungsbescheinigung, Notenlisten

Erhalte ich einen Beleg für meine Prüfungsanmeldung?

Ja, in Form der *Bescheinigung über angemeldete Lehrveranstaltungen und Prüfungen*. Sie gibt eine individualisierte Zusammenfassung auf einen Blick.

So erhalten Sie Ihre persönliche Liste:

- Loggen Sie sich in [HSRM COMPASS](#) ein.
- Wählen Sie *Prüfungsverwaltung* → *Info über angemeldete Lehrveranstaltungen und Prüfungen*.
- Klicken Sie auf den *PDF-Button* und dann auf den *Studiengang*.
- Die erstellte PDF-Datei **müssen** Sie **sicherheitshalber speichern und/oder ausdrucken**.

Wo finde ich meine Notenliste?

Notenlisten sind

- als Webseite abrufbar:
(z. B. für den schnellen Check, ob eine neue Note eingegeben wurde)
 - Loggen Sie sich in [HSRM COMPASS](#) ein.
 - Wählen Sie Prüfungsverwaltung → Notenspiegel.
- Als PDF-Datei abrufbar:
(z. B. zum Ausdrucken des Sammelscheins)
 - Loggen Sie sich in [HSRM COMPASS](#) ein.
 - Wählen Sie Prüfungsverwaltung > Prüfungsbescheinigungen > Sammelschein.
 - Klicken Sie auf den Studiengang.
 - Die erstellte PDF-Datei können Sie nun beliebig speichern und ausdrucken.

5. ABMELDUNG / RÜCKTRITT

- I. Rücktrittsgründe und Fristen
- II. Weitere Rücktrittsgründe, Corona-Sonderregelungen
- III. Ärztliches und amtsärztliches Attest

5. Abmeldung / Rücktritt

I.a Rücktrittsgründe und Fristen

Kann ich von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten?

Ein Rücktritt ist aus verschiedenen Gründen möglich:

- **Abmeldung / Rücktritt ohne Angabe von Gründen**
(siehe RPO 2024: § 30(1-3); ABPO 2017 sowie ABPO 2013: Ziffer 6.2(3))

Die Frist für einen Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist in den BBPO geregelt und wird studiengangspezifisch sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Spanne geht von „spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin“ (= Regelung in den ABPO) bis zu „15 Minuten vor Prüfungsbeginn“.

Bitte prüfen Sie deshalb die für Sie zuständigen BBPO!

Der Rücktritt ist über [HSRM COMPASS](#), das Prüfungsportal der Hochschule, zu erklären.

Spezialfall: Automatische Pflichtanmeldung bei Wiederholungsversuchen

Sollte dies in Ihrem Studiengang vorgesehen sein, ist ein Rücktritt ohne Angaben von Gründen nur vom **Erstversuch** möglich!

(Siehe auch Folie [Prüfung wiederholen III. Anmeldung, Exkurs: Wahlpflichtmodule](#))

5. Abmeldung / Rücktritt

I.b Rücktrittsgründe und Fristen

Kann ich von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten?

- **Rücktritt wegen Krankheit**

(siehe auch RPO 2024: § 31(1-7); ABPO 2017 sowie ABPO 2013: Ziffer 6.2(5))

Die Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit muss beim PAU beantragt werden. Dafür muss die Krankheit von einem Arzt in **Form eines ärztlichen Attestes** bescheinigt werden. **Der Antrag mit ärztlichem Attest** muss unter Angabe der betreffenden Prüfung **unverzüglich schriftlich** bei Ihrer Studiengangskoordination vorliegen.

Hinweis: Das Datum des Poststempels zählt **nicht!**

Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den PAU sicherzustellen, muss das Attest die **Art der Leistungsminderung** (qualifiziertes Attest) beinhalten.

Hinweis: Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht **nicht** aus!

Näheres zum Thema Attest mit entsprechenden Formular-Vorlagen:
siehe Folie [Abmeldung / Rücktritt III. Ärztliches und amtsärztliches Attest](#)



5. Abmeldung / Rücktritt

II. Weitere Rücktrittsgründe

- **Versäumnis einer Prüfung aus anderen triftigen Gründen**

(siehe auch RPO 2024: § 31(4); ABPO 2017 sowie ABPO 2013: Ziffer 6.2(4))

Können Sie aus einem anderen triftigen Grund nicht an einer Prüfung teilnehmen (z. B. Bestellung vor Gericht, Zeuge bei Unfall, Pflege eines Kindes usw.), ist dies durch eine amtliche / behördliche Bescheinigung nachzuweisen.

5. Abmeldung / Rücktritt

III.a Ärztliches Attest

Warum benötige ich ein qualifiziertes Attest?

Nur ein qualifiziertes Attest ermöglicht es, aufgrund der Angaben der fachärztlichen Person die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Ein Attest ist qualifiziert, wenn daraus die Beschwerden so hervorgehen, dass entschieden werden kann, ob Prüfungsunfähigkeit besteht oder nicht. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

Ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung einen Prüfungsrücktritt oder -abbruch rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der fachärztlichen Person, sondern liegt in der Entscheidung und Verantwortung des PAU.

Wann benötige ich ein amtsärztliches Attest?

In bestimmten Fällen kann auch ein amtsärztliches Attest gefordert sein. (z. B. bei begründeten Zweifeln).

Zuständig für die amtsärztliche Begutachtung bei einer Prüfungsunfähigkeit ist das Gesundheitsamt Wiesbaden. Auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) finden Sie weitere Infos sowie ein [Infoblatt für Studierende](#).

5. Abmeldung / Rücktritt

III.b Ärztliches Attest

Wo finde ich ein Attest-Formular bzw. einen Antrag an den PAU?

Ihr Studiengang hält in der Regel ein Formular zum Ärztlichen Attest auf der Webseite bereit.
(siehe Verlinkung in der Tabelle)

Bachelor-Studiengänge	Master-Studiengänge
Architektur (B.Sc.)	Architektur Bauen mit Bestand (M.Sc.)
Bauingenieurwesen (B.Eng.)	Baukulturerbe Bauen mit Bestand (M.Sc.)
Baukulturerbe (B.Sc.)	Konstruktiver Ingenieurbau/Baumanagement (M.Eng.)
Immobilienmanagement (B.Eng.) (Link auf Stud.IP)	Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (M.Eng.)
Mobilitätsmanagement (B.Eng.)	Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (M.Eng.) (berufsbegl.)
	Nachhaltige Mobilität (M. Eng.)

Studiengang, Prüfungsnummer, Prüfungstag, vollständiger Name mit Matrikelnummer, Bescheinigung mit diesen Angaben verbinden

Wo reiche ich mein Attest ein?

Sie reichen Ihr Attest per Briefpost oder persönlich im Briefkasten Ihrer Studiengangskoordination ein. Sie haben auch die Möglichkeit, das ausgefüllte Attest-Formular in den Fristenbriefkasten am A-Gebäude zu werfen.

6. NICHTBESTEHEN, VERSÄUMNIS, FRISTVERLÄNGERUNG, TÄUSCHUNG

- I. Nichtbestehen und Endgültiges Nichtbestehen
- II. Versäumnis
- III. Fristverlängerung
- IV. Exkurs: Schwangerschaft, Mutterschutzfristen, Elternzeit
- V. Täuschung

6. Nichtbestehen, Versäumnis ...

I. Nichtbestehen und Endgültiges Nichtbestehen

Wann habe ich eine PL oder SL nicht bestanden?

Ihre PL oder SL muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein, um zu bestehen.

Näheres zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung siehe Abschnitt [7. Prüfung wiederholen](#)

Was passiert, wenn ich bei meinem letzten (dritten) Versuch nicht bestehe?

Im Falle des Nichtbestehens beim Drittversuch wird Ihre Leistung durch einen Zweitgutachter beurteilt. (Zweitkorrektur)

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt eine **Zwangsexmatrikulation**.

Die Konsequenz ist, dass Sie in Ihrem alten Fach nicht weiter studieren können, weder an der HSRM noch an einer anderen Hochschule in Deutschland. Gegebenenfalls können Sie bei Aufnahme eines neuen Studiums in einem verwandten Bereich sich bereits erbrachte PL und SL anerkennen lassen.

6. Nichtbestehen, Versäumnis ...

II. Versäumnis

Was geschieht, wenn ich zu einer Prüfung nicht erscheine, obwohl ich angemeldet war? Oder wenn ich einen Abgabetermin versäumt habe?

Achtung! Ihre PL wird als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Sie ohne fristgemäße Erklärung eines Rücktritts nicht erscheinen. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde. Das bedeutet auch, dass Sie einen Prüfungsversuch „verbraucht“ haben.

Was geschieht, wenn ich nach bereits begonnener Prüfung abbreche?

Auch in diesem Fall wird Ihre PL mit „nicht ausreichend“ bewertet, denn mit Ausgabe der Aufgabenstellung gilt die PL oder SL als angetreten.

6. Nichtbestehen, Versäumnis ...

III. Fristverlängerung

Was geschieht, wenn ich den Termin für die Abgabe meiner Bachelor-/Masterarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung nicht einhalten kann?

Können Sie keine Gründe nachweisen, gilt Ihre Arbeit als „nicht bestanden“.

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen den Termin nicht einhalten können, können Sie unter Vorlage eines Attests eine **Fristverlängerung** beim PAU beantragen. Dies gilt auch, wenn eine angehörige Person pflegebedürftig erkrankt.

Es gibt auch Fälle, die in der Arbeit begründet liegen, bspw. wenn erforderliche Daten von Dritten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Im Fall einer Schwangerschaft:

Siehe Informationen auf der folgenden Seite
[„Exkurs: Schwangerschaft, Mutterschutzfristen, Elternzeit“](#)

6. Nichtbestehen, Versäumnis ...

IV. Exkurs: Schwangerschaft, Mutterschutzfristen, Elternzeit

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich im Studium schwanger werde?

Grundsätzliche Informationen zum Thema Schwangerschaft während des Studiums finden Sie auf der HSRM-Webseite unter Studienorganisation → [Schwangerschaft](#).

Ich bin in der Mutterschutzfrist – verlängert sich die Bearbeitungszeit meiner Haus- oder Abschlussarbeit dadurch?

Hier greift der Nachteilsausgleich von Ziffer 4.3 der ABPO. Sie müssen einen Antrag auf Kompensation oder Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Ihrem PAU stellen.

Hinweis: Bitte Anmeldefrist der betroffenen Prüfung beachten und Antrag vor Ablauf stellen! (siehe RPO 2024: § 42 (2); ABPO 2017: Ziffer 4.3 (1)) (siehe auch Folie [Nachteilsausgleich](#))

Ich bin in Elternzeit – wird dadurch die Bearbeitungszeit meiner Abschlussarbeit unterbrochen?

ABPO 2017: Nein, die Bearbeitungszeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben und Sie erhalten nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema. (ABPO 2017, Ziffer 6.2 (8))

RPO 2024: Ja, die Bearbeitungszeit kann bei bereits angetretenen Prüfungen beim PAU verlängert werden – max. um die Verlängerungsdauer RPO 2024 § 32. (siehe RPO 2024: § 43 (2))

6. Nichtbestehen, Versäumnis ...

V. Täuschung

Was ist ein Täuschungsversuch?

Darunter wird der Versuch verstanden, das Ergebnis einer PL oder SL durch Täuschung, durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen. (z. B. Spickzettel oder Smartphones, Gespräche mit anderen Studierenden)

Wichtig: Es kommt nicht auf den tatsächlichen Gebrauch an!

Schon das unerlaubte Mitführen unzulässiger Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet, auch wenn sie nicht zum Einsatz kamen.

Was passiert, wenn ich beim Täuschen erwischt werde?

Die PL oder SL wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Achtung! Bei Wiederholung oder in besonders schweren Fällen gilt die Prüfung als „**endgültig nicht bestanden**“ und führt damit zur **Zwangsexmatrikulation**.

Ähnliches gilt bei **Plagiatsvorwürfen bei Haus- oder Abschlussarbeiten**. Auch hier wird die Arbeit nicht gewertet und es droht endgültiges Nichtbestehen und Zwangsexmatrikulation bei besonders schweren Fällen.

7. PRÜFUNG WIEDERHOLEN

- I. Zahl der Versuche
- II. Fristen
- III. Anmeldung, Exkurs: Wahlpflichtmodule
- IV. Endgültiges Nichtbestehen und Exmatrikulation



7. Prüfung wiederholen

I. Zahl der Versuche

Kann ich eine bereits bestandene Prüfung zur Verbesserung meiner Note wiederholen?

(siehe RPO 2024: § 34 (1); ABPO 2017 sowie ABPO 2013: Ziffer 7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen)

Bereits bestandene PL und SL können **nicht** wiederholt werden.

Wie oft kann ich nicht bestandene PL und SL wiederholen?

(siehe RPO 2024: § 34 (2); ABPO 2017 sowie ABPO 2013: Ziffer 7.2 Wiederholung)

Hier ist die Unterscheidung zwischen PL und SL wichtig:

- Nicht bestandene PL: **zweimal** (also insgesamt 3 Versuche)
- Nicht bestandene SL: **beliebig oft**
- Bachelor- und Master-Arbeiten: Hier ist **nur eine Wiederholung möglich**.
(siehe RPO 2024: § 34 (3); ABPO 2017 sowie ABPO 2013: Ziffer 7.2(4))

7. Prüfung wiederholen

II. Fristen

Bis wann muss ich eine Wiederholungsprüfung ablegen?

Auch hier ist die Unterscheidung zwischen PL und SL wichtig:

- PL:
 - ABPO 2017: 7.3: bei nicht Bestehen muss die PL **zum nächstmöglichen Termin** abgelegt werden
 - RPO 2024: §30 (2): Ist der Wiederholungsversuch automatisch verpflichtend, sind Sie automatisch für den nächsten regulären Prüfungstermin angemeldet. Für alle anderen Prüfungstermine entfallen die Fristen zur Wiederholung der PL

Achtung: Achten Sie bitte darauf, ob Ihre PO sich nach der ABPO 2013, der ABPO 2017 oder der RPO 2024 richtet!! (siehe auch [4. Anmeldung zur Prüfung](#))

- SL: **keine bestimmte Frist**
Nicht bestandene SL können unbegrenzt wiederholt werden. Allerdings müssen SL für die Modulprüfung bestanden werden – **Achten** Sie hier bitte auf die Fortschrittsregelungen Ihres jeweiligen Studiengangs (RPO 2024 § 17; ABPO 2017 5.1 (4))

7. Prüfung wiederholen

III. Anmeldung, Exkurs: Wahlpflichtmodule

Muss ich mich erneut zur Prüfung anmelden?

Ja, wenn keine Pflichtanmeldung vorgesehen ist.

Bei manchen Studiengängen am FAB erfolgt eine sog. Pflichtanmeldung, wenn Sie eine Prüfung nicht bestanden haben. Das bedeutet, dass Sie automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet sind.

Bitte beachten Sie dazu unbedingt die Regelungen in Ihrer PO, ob Ihr Studiengang von dieser Regelung betroffen ist:

(ABPO 2013: unter Ziffer 5.1.(1); ABPO 2017: unter Ziffer 5.1.(4); RPO 2024: 30 (2))

Achtung bei Rücktritt!

Wenn Sie vom Erstversuch fristgemäß zurückgetreten sind, müssen Sie sich **selbst erneut anmelden!**

Bachelor- und Master-Arbeiten:

Auch hier müssen Sie sich nach einer Wiederholung (oder auch einer Rückgabe) **erneut anmelden.**

(siehe RPO 2024: §16 (6); ABPO 2017: Ziffer 4.4.4(3); ABPO 2013: Ziffer 4.1.5.3 (3))

Exkurs: Wahlpflichtmodule – Widerruf der Wahl

Bei Wahlpflichtmodulen haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, nach einer erstmalig erfolglosen PL die Wahl zu widerrufen. Diese Möglichkeit kann mindestens einmal genutzt werden und ist in den Besonderen Bestimmungen Ihres Studiengangs unter RPO 2024: § 35 (1); ABPO 2017: Ziffer 7.2.(2) festgelegt.

Ein Wechsel ist übrigens ausgeschlossen, wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

7. Prüfung wiederholen

IV. Endgültiges Nichtbestehen und Exmatrikulation

Was passiert, wenn auch mein 3. Prüfungsversuch scheitert?

Ist auch der letzte Versuch, eine PL zu bestehen, gescheitert, führt dies zum **endgültigen Nichtbestehen**. Nach § 65 (2) Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HSchulG) erfolgt danach die **Exmatrikulation**.

(siehe RPO 2024: § 38 (1); ABPO 2017: Ziffer 7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens)

Möglicherweise können Sie bei Aufnahme eines neuen Studiums in einem verwandten Bereich sich bereits erbrachte PL und SL anerkennen lassen.

Was passiert, wenn ich zu lange an gar keiner Prüfung teilnehme?

Wenn Sie zwei Jahre lang keinen in Ihrer PO vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht haben, können Sie nach § 65 (4) HSchulG (Stand: 12/2021) exmatrikuliert werden. Die Entscheidung darüber fällt der PAU.

Sie haben allerdings die Möglichkeit, nach einer Anhörung eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, welche Leistungen Sie im kommenden Semester erbringen werden, um so die Exmatrikulation abzuwenden.

(siehe RPO 2024: § 38 (3); ABPO 2017: Ziffer 7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HSchulG)

(Anmerkung: § 59 (4) = HSchulG Stand 2010)

8. KLAUSUREINSICHT / AKTENEINSICHT

- I. Klausureinsicht und Recht auf Akteneinsicht
- II. Organisation der Prüfungseinsicht, Beschwerde



8. Klausureinsicht / Akteneinsicht

I. Klausureinsicht und Recht auf Akteneinsicht

Kann ich meine Prüfungen einsehen?

Prüfungsteilnehmende haben ein Recht auf Einsicht in die Klausuren und die Korrektur/Bewertung, sobald die Ergebnisse fachbereichsöffentlich bekannt gemacht worden sind. Es soll Ihnen ermöglichen, die Bewertung Ihrer PL einschließlich etwaiger Gutachten und Prüfungsprotokolle einzusehen und auf (Bewertungs-)Fehler zu überprüfen sowie zu erfahren, was man selbst falsch gemacht hat. Es unterstützt Sie dabei, Kenntnis über eigene Fehler und Wissenslücken zu erlangen und aus diesen zu lernen.

Die Regelungen zur Klausur-/Akteneinsicht finden Sie in der PO, hier ein Auszug aus der RPO 2024:

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 40 (1) Den Studierenden ist in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten und in der Vorlesungszeit Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Andernfalls können Studierende beim Dekanat Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

Hinweis: Bitte achten Sie auf die spezifischen Regeln Ihres Studiengangs. Oft gibt es festgelegte Termine zur Klausureinsicht, für die Sie sich anmelden müssen.

Darüber hinaus gibt es ein **Recht auf Akteneinsicht** nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG, § 29) im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens. (siehe RPO 2024: § 40 (2); ABPO 2017: Ziffer 8 (2))

8. Klausureinsicht / Akteneinsicht

II. Organisation der Prüfungseinsicht, Beschwerde

Wie ist eine Prüfungseinsicht organisiert?

Die Prüfungseinsicht wird i. d. R. durch die Prüferinnen und Prüfer in einem angemessenen Zeitrahmen nach der Bekanntgabe der Noten organisiert – nach einem vom PAU empfohlenen Vorgehen. Es ist möglich, einen zentralen Termin anzubieten; es muss jedoch gewährleistet sein, dass Studierenden, die unverschuldet (z. B. aufgrund von Krankheit) nicht in der Lage sind, an diesem Termin teilzunehmen, die gewünschte Einsichtnahme auf anderem Wege (etwa durch bevollmächtigte Vertretung oder durch Anberaumung eines Ersatztermins) ermöglicht wird. Bei großer Teilnahmezahl wird ggf. eine Voranmeldung mit Terminvergabe nötig, i. d. R. wird eine Musterlösung bereitgestellt, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Hinweis:

Wenn Sie während einer Prüfungseinsicht Veränderungen an Ihren Prüfungsunterlagen vornehmen, stellt dies einen Täuschungsversuch dar, der zur Aufhebung der bisherigen Note und zur Bewertung der Prüfung mit „*nicht bestanden*“ führt.

Bei wem kann ich mich über eine:n Prüfer:in beschweren?

- Bei dem:der **zweiten Prüfer:in** (falls vorhanden)
- Beim **PAU**, falls Sie einer Prüfungsentscheidung schriftlich widersprechen wollen bzw. ein [Widerspruchsverfahren](#) starten wollen
- Beim **Studiendekan**

9. WIDERSPRUCH IN PRÜFUNGSANGELEGENHEITEN

- I. Geltendmachung, Anfechtung von Fehlern
- II. Ablauf eines Widerspruchsverfahrens

9. Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten

I. Geltendmachung, Anfechtung von Fehlern

Wie mache ich einen Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung geltend und bis wann?

Die Regelungen zum Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung im Sinne der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) (§ 68 ff VwGO) finden Sie in der RPO 2024 unter § 39 Widerspruch und ABPO unter Ziffer 9. Widerspruch.

Widersprüche müssen schriftlich (nicht elektronisch) an den PAU gerichtet werden. Diese werden bei der Studiengangskoordination abgegeben.
(vgl. § 3 HVwVfG)

Bitte beachten Sie die **Fristen für einen Widerspruch** nach Bekanntgabe:

- Innerhalb eines Monats, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde
- Innerhalb eines Jahres, ohne Rechtsbehelfsbelehrung

Welche Fehler kann ich anfechten?

In der Regel handelt es sich entweder um Bewertungsfehler, die zu weniger Punkten führen oder Verfahrensfehler bei der Durchführung der Prüfung.

Hinweise dazu finden Sie auf der Plattform Uniturm.de unter [Uni Prüfung anfechten](#).

9. Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten

II. Ablauf eines Widerspruchsverfahrens

Wie läuft ein Widerspruchsverfahren ab?

1. Schriftliches Einlegen des Widerspruchs (Frist beachten)
2. Akteneinsicht
3. Schriftliche Begründung des Widerspruchs mit einer entsprechenden Antragstellung
4. Überdenkungsverfahren
5. Entscheidung des Widerspruchs durch PAU oder Justizariat

10. ABSCHLUSSARBEITEN

- I. Allgemeines und Voraussetzungen zur Anmeldung
- II. Betreuung der Thesis
- III. Zulassung, Ausgabe und Anmeldung zur Thesis
- IV. Form der Arbeit
- V. Bearbeitungszeit
 - a. Allgemein
 - b. Verlängerung
- VI. Rückgabe des Themas
- VII. Abgabe der Thesis
- VIII. Kolloquium
- IX. Bewertung der Thesis
- X. Bildung der Gesamtnote
- XI. Infos der einzelnen Studiengänge
 - a. Bachelor-Studiengänge
 - b. Master-Studiengänge

10. Abschlussarbeiten

I. Allgemeines und Voraussetzungen zur Anmeldung

Allgemeines

Die Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Weitere Informationen, wie Ablaufbeschreibungen, Formulare, Termine und Fristen etc., finden Sie i. d. R. auf der Webseite Ihres Studiengangs unter dem Einstieg „Thesis und Abschlussprüfung“.

Gibt es zur Thesis-Anmeldung bestimmte Voraussetzungen?

Voraussetzungen zur Anmeldung der Thesis sind in den BBPO Ihres Studiengangs festgelegt, unter

§ 17 (2) für RPO 2024
Ziffer 4.1(9) + 5.1(4) für ABPO 2017
Ziffer 5.1.(1) + 7.3 für ABPO 2013

Dies kann z.B. eine Mindestanzahl von erbrachten CPs oder auch der erfolgreiche Abschluss bestimmter Module sein.

Siehe auch: Merkblätter zu Abschlussarbeiten Ihres Studiengangs

10. Abschlussarbeiten

II. Betreuung der Thesis

Wer betreut meine Thesis? (RPO 2024: § 25 (1-3))

Betreut werden kann die Thesis von jeder fachlich geeigneten professoralen Lehrperson (Referent:in).

Korreferent:innen müssen prüfungsberechtigt sein und im Falle der Masterstudiengänge eine fachliche Eignung in Form einer einschlägigen Promotion aufweisen.

Als Betreuer:in kann zusätzlich eine dritte Person bestellt werden.

Wann spreche ich eine:n Professor:in als Referent:in an?

Am besten sprechen Sie die/den Professor:in bereits in dem der Thesis vorangehenden Semester spätestens 1 Monat vor Beginn der beabsichtigten Bearbeitungszeit an.

Was muss ich tun, wenn ich niemanden finde?

Dann können Sie sich an Ihren PAU wenden und um Zuteilung einer/s Referent:in bitten. (RPO 2014: § 25 (8))

10. Abschlussarbeiten

III. Zulassung, Ausgabe und Anmeldung zur Thesis

Wie geht es weiter, nachdem ich mich elektronisch im System COMPASS zur Bachelor- oder Masterarbeit angemeldet habe?

Hierzu gibt es ein dreistufiges Vorgehen, welches in den PO festgelegt ist. Die einzelnen Studiengänge haben jeweils darauf aufbauend ein eigenes Vorgehen, welches sich nach den jeweiligen PO teilweise auch unterscheiden kann. Jeder Studiengang hat hierzu eigene Formulare und eine eigene Ablaufbeschreibung, welche auf den Webseiten der jeweiligen Studiengänge zu finden sind.

Das allgemeine Vorgehen ist wie folgt:

1. Zulassung zur Thesis: Hier wird geprüft, ob Sie die erforderlichen/nötigen Voraussetzungen erfüllen, bspw. die erforderliche Anzahl von CPs.
2. Ausgabe des Themas: Nach erfolgter Zulassung legen Sie mit der/dem Referent:in das Thema und den Bearbeitungszeitpunkt innerhalb der festgelegten Zeitspanne fest. Mit der Ausgabe des Themas gilt die Thesis als angetreten.
3. Anmeldung der Thesis: Das unter Punkt 2 Vereinbarte, der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, das Thema der Arbeit, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der/des Referent:in und der Name der/des Korreferent:in werden aktenkundig gemacht.

10. Abschlussarbeiten

IV. Form der Arbeit

Gibt es Vorgaben für Form und/oder Sprache?

Diese sind in den BBPO festgelegt. Hier steht auch, ob die Arbeit in **Papierform oder in elektronischer Form** abgegeben werden soll und in welcher **Sprache** die Arbeit geschrieben wird:

siehe BBPO 4.1.5.4 Form (ABPO 2013)
siehe BBPO 4.4.5 Form (ABPO 2017)
siehe RPO § 25 (7+10) (RPO 2024)

Kann ich meine Abschlussarbeit auch in einer Gruppe schreiben?

Die BBPO können auch die Möglichkeit einer **Gruppenarbeit** vorsehen, vorausgesetzt der Beitrag des Einzelnen kann als PL eindeutig abgegrenzt und bewertet werden.

Bitte achten Sie auf die jeweiligen Regelungen Ihres Studiengangs:

In den meisten Studiengängen des FAB dürfen höchstens zwei Personen eine Arbeit gemeinsam anfertigen.

10. Abschlussarbeiten

V. a. Bearbeitungszeit allgemein

Wie viel Zeit habe ich für meine Bachelor- oder Master-Arbeit?

Die Bearbeitungszeit hängt ab von den CP (Workload), die für das Modul Bachelor- oder Masterthesis in den BBPO Ihres Studiengangs festgelegt sind. Sie beträgt für eine

- **Bachelor-Arbeit** mindestens fünf Wochen und für eine
- **Master-Arbeit** mindestens zwölf Wochen.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen Ihres Studiengangs:

<i>siehe BBPO 4.1.5.5</i>	<i>Bearbeitungszeit</i>	<i>(ABPO 2013)</i>
<i>siehe BBPO 4.4.6</i>	<i>Bearbeitungszeit</i>	<i>(ABPO 2017)</i>
<i>siehe RPO § 25 (4)</i>	<i>Schriftliche Leistungen [...]</i>	<i>(RPO 2024)</i>

10. Abschlussarbeiten

V. b. Bearbeitungszeit - Verlängerung

Kann ich die Bearbeitungszeit ggf. verlängern lassen?

Der PAU kann bei Arbeiten, die mehr Aufwand erfordern (z. B. Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der HSRM durchgeführt werden oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten) im Einvernehmen mit dem:der Referent:in den Zeitraum um höchstens drei Monate verlängern.

<i>siehe BBPO 4.1.5.5 (2)</i>	<i>Bearbeitungszeit</i>	<i>(ABPO 2013)</i>
<i>siehe BBPO 4.4.6 (2)</i>	<i>Bearbeitungszeit</i>	<i>(ABPO 2017)</i>
<i>siehe RPO § 25 (9)</i>	<i>Schriftliche Leistungen [...]</i>	<i>(RPO 2024)</i>

Bitte beachten: Ihr Studiengang kann im Einzelnen auch davon abweichende Regelungen vorsehen.

10. Abschlussarbeiten

V. c. Bearbeitungszeit - Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit

Unabhängig von den unter [V. b](#) genannten Gründen besteht für Studierende mit einer Behinderung oder einer schweren Krankheit die Möglichkeit, beim PAU einen schriftlichen Antrag für eine verlängerte Bearbeitungszeit einzureichen (i. d. R. gegen Vorlage eines Attests). Gleiches gilt übrigens auch, wenn Studierende aufgrund einer [Schwangerschaft](#) ihre Arbeit nicht im vorgesehenen Zeitrahmen fertigstellen können.

Hinweis:

Bitte Antragsfrist bis zum Ende der Anmeldefrist der Prüfung beachten!

<i>siehe BBPO 4.1.4</i>	<i>Nachteilsausgleich</i>	<i>(ABPO 2013)</i>
<i>siehe BBPO 4.3</i>	<i>Nachteilsausgleich</i>	<i>(ABPO 2017)</i>
<i>siehe RPO § 41</i>	<i>Nachteilsausgleich</i>	<i>(RPO 2024)</i>

(siehe auch Folie [Nachteilsausgleich](#))

10. Abschlussarbeiten

VI. Rückgabe des Themas

Kann ich ein Thema zurückgeben und ein neues Thema wählen?

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Wichtig: Bei einer späteren Rückgabe gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als nicht bestanden!

siehe BBPO 4.1.5.3 (3) (*ABPO 2013*)
siehe BBPO 4.4.4 (3) (*ABPO 2017*)
siehe RPO § 25 (8) (*RPO 2024*)

Muss ich mich nach Rückgabe des Themas erneut anmelden?

Eine erneute Anmeldung ist erforderlich!

siehe BBPO 4.1.5.3 (3) (*ABPO 2013*)
siehe BBPO 4.4.4 (3) (*ABPO 2017*)
siehe RPO § 25 (8) (*RPO 2024*)

10. Abschlussarbeiten

VII. Abgabe der Thesis

Wo muss ich meine Arbeit abliefern?

In den BBPO ist festgelegt, an welcher Stelle (z.B. Studiengangskoordination, Referent:in) die Arbeit abgeliefert werden muss. Der Ort der Abgabe wird bei manchen Studiengängen auch am schwarzen Brett oder auf der Internetseite veröffentlicht. Oder es kann eine persönliche Abgabe erforderlich sein.

Bitte informieren Sie sich sicherheitshalber rechtzeitig!

Eine Abgabe im **Fristenbriefkasten** am Kurt-Schumacher-Ring 18 ist ebenfalls möglich, wenn Sie die offiziellen Öffnungszeiten verpasst haben.

Bis wann muss ich meine Arbeit abliefern?

Mit der Mitteilung (Ausgabe) des Themas ist die oder der Studierende zur Abschlussarbeit zugelassen, und es beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

Achtung!

*Eine nicht fristgemäße Abgabe führt zu einer Bewertung mit „**nicht ausreichend**“.*

10. Abschlussarbeiten

VIII. Kolloquium

Was ist ein Kolloquium?

Ein Kolloquium ist eine mündliche Prüfung und findet als Fachgespräch über den Gegenstand Ihrer Arbeit statt.

Es findet i. d. R. hochschulöffentlich statt. Davon ausgenommen sind Studierende desselben Prüfungszeitraums sowie die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Ob ein Kolloquium vorgesehen ist, ist in den BBPO festgelegt:

siehe BBPO 4.1.5.6 (2)

siehe BBPO 4.4.7 (2)

siehe RPO § 20 (6)

Bachelor-Kolloquium

Bachelor-Kolloquium

Mündliche Leistungen

(ABPO 2013)

(ABPO 2017)

(RPO 2024)

10. Abschlussarbeiten

IX. Bewertung der Thesis

Wer bewertet meine Abschlussarbeit und bis wann?

Zuständig sind die:der Referent:in und die:der Korreferent:in. Sie sollen die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit vornehmen.

Nach welchen Kriterien wird meine Arbeit bewertet?

Das wird i. d. R. durch die Prüfenden vorgegeben. Manche Studiengänge haben außerdem rahmengebende Vorgaben.

Für Bachelor- und Masterarbeiten sowie für zugehörige Kolloquien werden analog der anderen PL und SL Noten nach Tabelle A vergeben. Bei mehreren Prüfer:innen mit abweichenden Ergebnissen wird anhand der Tabelle B das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet.

Tabellen A und B: siehe PO unter

4.2. Bewertung der Leistungen ...	(<i>ABPO 2013</i>)
4.5. Bewertung der Leistungen ...	(<i>ABPO 2017</i>)
§ 29 Berechnung der Note ...	(<i>RPO 2024</i>)

10. Abschlussarbeiten

X. Bildung der Gesamtnote

Wie wird die Gesamtnote der Bachelor-/Master-Prüfung gebildet?

Aus allen Noten der benoteten Module einschließlich des Thesis-Moduls wird über ein gewichtetes arithmetisches Mittel die Gesamtnote gebildet. Wie Module gewichtet werden, ist in den BBPO festgelegt.

Achtung: Es werden nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der CPs des Studiengangs erforderlich sind!

Beim Ergebnis wird übrigens immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, ohne Auf- oder Abrunden aller weiteren Stellen.

siehe auch BBPO 4.2 (6+7)

siehe auch BBPO 4.5 (6+7)

siehe auch RPO § 29 (1+2)

... Bildung der Gesamtnote

... Bildung der Gesamtnote

Berechnung der Note ...

(ABPO 2013)

(ABPO 2017)

(RPO 2024)

Wann habe ich meine Bachelor-/Master-Prüfung bestanden?

Dafür müssen alle Modulprüfungen inkl. des Thesis-Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

Siehe auch BBPO 4.3 (2)

siehe auch BBPO 4.6 (2)

siehe auch RPO § 3 (1)

Festsetzung der Noten bzw. ...

Festsetzung der Noten bzw. ...

Bachelor-/Masterprüfung und ...

(ABPO 2013)

(ABPO 2017)

(RPO 2024)

10. Abschlussarbeiten

XI. a. Infos der einzelnen Studiengänge

Bachelor-Studiengänge

mit Links auf die Studiengangsw Webseiten → Einstieg **Thesis und Abschlussprüfung** (*wo vorhanden*), auf Merkblätter, Formulare zu Anmeldung und Abgabe etc.

Studiengang	Merkblatt	Formulare		
Architektur (B.Sc.)	PO 2015 PO 2020	Anmeldung 15 Anmeldung 20		Laufzettel Modellbaukosten und -dokumentation
Bauingenieurwesen (B.Eng.)	PO 2018 PO 2012	Thema Zulassung (S.7)	Zuteilung Referent	Leitlinien Thesis
Baukulturerbe (B.Sc.)	PO 2016	Anmeldung	Thema	Abgabe
Immobilienmanagement (B.Eng.)	Alle Infos zur Thesis sind in der Stud.IP-Veranstaltung des Studiengangs zu finden.			
Mobilitätsmanagement (B.Eng.)	PO 2020 PO 2016			

10. Abschlussarbeiten

XI. b. Infos der einzelnen Studiengänge

Master-Studiengänge

mit Links auf die Studiengangsw Webseiten → Einstieg **Thesis und Abschlussprüfung** (wo vorhanden), auf Merkblätter, Formulare zu Anmeldung und Abgabe etc.

Studiengang	Merkblatt	Formulare		
Architektur Bauen mit Bestand (M.Sc.)	PO 2020 PO 2014	Anmeldung Anmeldung	Abgabe	Laufzettel Modellbaukosten und -dokumentation
Baukulturerbe Bauen mit Bestand (M.Sc.)		Anmeldung	Thema	Abgabe
Konstruktiver Ingenieurbau /Baumanagement (M.Eng.)	Leitlinien Thesis		Thema	Verlängerung Bearb.zeit
UMSB (M.Eng.) und UMSB (M.Eng.) (berufsbegl.)	Merkblatt		Thema	Verlängerung Bearb.zeit
Nachhaltige Mobilität (M.Eng.)			Thema	Verlängerung Bearb.zeit
Real Estate (M.Sc.)				

11. ANSPRECHPARTNER:INNEN

- I. Prüfungen
- II. Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

11. Ansprechpartner:innen

I. Prüfungen

An wen wende ich mich bei Fragen rund um das Thema Prüfungen?

- Für **Anträge und Widersprüche** wenden Sie sich an Ihren zuständigen **PAU**. Dieser ist zuständig für die Einhaltung der PO und regelt, neben dem **Studiendekan**, die Organisation und Durchführung von Prüfungen sowie die Anerkennung von Leistungen.
Eine Übersicht über die PAU des FAB mit Nennung der PAU-Vorsitzenden finden Sie auf der jeweiligen Studiengangs-Website → i. d. R. unter Kontakt → [Prüfungsausschuss](#)
- Bei Fragen zu **Notenspiegel, Zeugnissen, Pflichtanmeldungen u. a.** können Ihnen ggf. auch die Mitarbeitenden der **Studiengangskoordination** weiterhelfen.

11. Ansprechpartner:innen

II. Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

An wen wende ich mich bei Fragen rund um das Thema Anerkennung?

Jeder Studiengang hat eine:n sog. **Anerkennungsbeauftragte:n**.

Sie finden diese auf der
FAB-Website → Leitung und Organisation → [Beauftragte](#) → Anerkennungsbeauftragte

Siehe auch [Folie VI.a. Anerkennung von Leistungen](#)

Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland:

Für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen können Sie sich vom [Büro für Internationales am FAB](#) beraten lassen.

Bitte unbedingt bereits im Vorfeld Ihres Auslandsaufenthalts Kontakt aufnehmen!

Siehe auch Folie [VI.b. Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland](#)

12. BESONDERHEITEN DER STUDIENGÄNGE

12. Besonderheiten der Studiengänge

Bitte unbedingt beachten:

Jeder Studiengang hat ggf. Besonderheiten oder von den PO abweichende Regelungen, die in den jeweiligen BBPO Ihres Studiengangs niedergelegt sind.

Dies kann insbesondere folgende Punkte betreffen:

- Fortschrittsregelungen
- Fristen zum Rücktritt von einer Prüfung
- Fristen zum Wechsel eines Schwerpunkts
- Automatische (Pflicht-)Anmeldung nach einer nichtbestandenem Prüfung